

GEMEINDE TUX
Lanersbach 470
6293 Tux

e-mail: buchhaltung@tux.gv.at
www.gemeinde-tux.at



Eingangsvermerk:

ANTRAG

auf zeitliche Grundsteuer-Befreiung

(Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen! Erläuterungen siehe Rückseite!)

Antragsteller (Name oder Bezeichnung des Eigentümers):
Anschrift des Eigentümers (PLZ, Ort, Straße, HNr):
evtl Vertreter, Zustellungsbevollmächtigte, Sonstige (Name und Anschrift):

Bezeichnung des Steuer-Objektes für eine Befreiung (Angabe der Straße, Hausnummer, usw.):			
Grundstücks-Nr/Kataster	Einlagezahl/Grundbuch	Beendigung der Bauführung	
Bewertet als (laut Einheitswert-Bescheid):	<input type="checkbox"/> Mietwohn- grundstück <input type="checkbox"/> Einfamilien- haus	<input type="checkbox"/> Geschäfts- grundstück <input type="checkbox"/> Sonstiges bebautes Grundstück	<input type="checkbox"/> Gemischtgenutztes Grundstück

Antrag auf Befreiung wegen (War auch der Grund für einen neuen Einheitswertbescheid!):			
<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Zu-, Aufbau	<input type="checkbox"/> Um-, Einbauten	<input type="checkbox"/> Verbesserungsmaß.

Antrag auf Befreiung auf die Dauer von (Mehrfachnutzungen eines Gebäudes sind möglich und anzugeben!)			
<input type="checkbox"/> 20 Jahre (für Wohnungen unter 150 m ² Nutzfläche, für Bauten nach dem Wohnbauförderungsgesetz, für Verbesserungsmaßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz)		<input type="checkbox"/> 15 Jahre (für Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen)	
Anzahl der Wohnungen Stück	Gesamtnutzfläche m ²	Gesamtnutzfläche m ²	
Nutzflächen der Wohnungen im einzelnen:		davon gewerblich davon privat	
① m ²	② m ² m ² m ²
③ m ²	④ m ²		
Anmerkungen:		Anmerkungen:	

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dem Antrag auf zeitliche Grundsteuerbefreiung ist in Kopie beizulegen:

- Bestätigung der Wohnbauförderung
- Feststellungsbescheid - Abschn. Berechnung des Gebäudewertes

Erläuterungen, rechtliche Grundlagen, Literatur

Grundsteuergesetz 1955, in der geltenden Fassung (Bundesgesetz vom 13. Juli 1955)

Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, in der geltenden Fassung (LGBl Nr 64/1987)

auszugsweise wiedergegeben wie folgt:

- § 1 (1) Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sowie für Verbesserungsmaßnahmen in Bauten wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Befreiung von der Grundsteuer gewährt.
- (2) Die Befreiung wird auf die Dauer von zwanzig Jahren für Bauten gewährt, durch die Wohnungen mit höchstens 150 Quadratmeter Nutzfläche geschaffen werden, die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind. Nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind Wohnungen, die während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden. Als Nutzflächen einer Wohnung gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken. Auf das Höchstausmaß sind auch Küchen, Garderoben, Bäder und sonstige Anlagen, Vorzimmer, Dielen und Nischen anzurechnen. Stiegenhäuser und Treppen, ferner offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume, die nicht Wohnzwecken dienen, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Befreiung wird auf die Dauer von zwanzig Jahren jedenfalls gewährt
- a) für Bauten, deren Errichtung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 4/1967, nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 320/1982, nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, oder aus den Mitteln des Landeswohnbaufonds oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gefördert wurde,.
- b) für Verbesserungsmaßnahmen, deren Ausführung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert wurde.
- (4) Die Befreiung wird auf die Dauer von fünfzehn Jahren für Bauten gewährt, die ständig gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie nicht unter die Bestimmung des Abs. 3 fallen.
- § 2 (1) Die Befreiung von der Grundsteuer wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (2) Die Befreiung von der Grundsteuer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten Kalenderjahres, bei Bauten nach § 1 Abs. 4 mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden fünfzehnten Kalenderjahres.
- (3) Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des Baues, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet.
- (4) Wenn bei Bauten die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung von der Grundsteuer nach § 1 nachträglich ganz oder teilweise wegfallen, so endet im gleichen Ausmaß auch die Befreiung von der Grundsteuer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Änderung eingetreten ist. Bei Wiedertreffen der Voraussetzungen wird die Befreiung für den Rest des Befreiungszeitraumes entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 wieder gewährt.
- § 3 Das Ausmaß der Befreiung von der Grundsteuer ist zu ermitteln, indem der aus dem Einheitswert des gesamten Steuergegenstandes abgeleitete Grundsteuermessbetrag um das Ausmaß gekürzt wird, das dem auf die begünstigte Bauführung entfallendem Anteil des Einheitswertes entspricht. Der so verkürzte Grundsteuermessbetrag ist der Vorschreibung der Grundsteuer zugrunde zu legen.
- § 4 **Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des jeweils letzten Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides bei dem nach der Lage des Baugrundstückes zuständigen Gemeindeamt einzubringen. Dem Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Nachweis über die Förderung beizuschließen.**
- § 5 (1) Ob und in welchem Ausmaß die Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird, ist mit Bescheid auszusprechen.
- (2) Bei Änderung der Berechnungsgrundlagen nach § 3 während des Befreiungszeitraumes (§ 2 Abs 2) ist das Ausmaß der Befreiung neu festzusetzen.
- (3) Der Steuerpflichtige hat jede Änderung, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Grundsteuer herbeizuführen geeignet ist, binnen sechs Monaten dem zuständigen Gemeindeamt anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erlischt die Befreiung von der Grundsteuer oder der Anspruch darauf mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Änderung folgt.